

halten (S. 49) –, sie beschränkt sich vielmehr auf die organisatorische und personengeschichtliche Seite der Entwicklung. Nach einer periodenmäßig gegliederten allgemeinen Darstellung der Geschichte des Hofgerichts untersucht der Verfasser die Organisation des Gerichts. Ergänzt wird die Untersuchung durch Listen der Amtsinhaber mit eingehenden personengeschichtlichen Nachweisen (das „erheischt schon der Erfahrungssatz, daß Personen mehr wirken als Institutionen“, S. 3), eine Datierung der „Alten Hofgerichtsordnung“ (Handschrift HB VI 110 der Landesbibliothek Stuttgart) nach Wasserzeichen von Gerhard Piccard – auf ca. 1430/1436 – und 5 Abbildungen, insbesondere von Gerichtsszenen.

Ein Jahr nach Gründung des Reichskammergerichts, in einem Rottweil gewährten weitgehenden Privileg von 1496, bezeichnete Kaiser Maximilian das Hofgericht gar als „oberstes Gericht in Teuschland“ und unterstrich damit die Abwehrfunktion, die dem Rottweiler Gericht gegenüber dem Reichskammergericht zukommen sollte. Zunächst auf Grund des Bündnisses der Reichsstadt Rottweil mit den Schweizern, dann später vor allem nach Ausfertigung der Verfassung des Schwäbischen Kreises im Jahre 1563 geriet es jedoch immer mehr in den Strudel „territorialpolitischer Bestrebungen der Mächtigen unter den südwestdeutschen Landesherrn“ (S. 39). Der etwa seit 1530 nachweisbare Versuch, durch einseitige Stellungnahmen zugunsten der katholischen Seite die Beziehungen zum Kaiserhof zu festigen, führte zur Gegnerschaft insbesondere Württembergs, ohne daß „die katholische Kirche den Eifer des Hofgerichts mit häufigem Rottweiler Prozeß belohnt hätte“ (S. 49). Dem Hofgericht war in der Gegenreformation „offenbar keine Aufgabe zudedacht.“ Zum Effekt des Rottweiler Rechtsgangs bemerkt der Verfasser, daß der Zwangsvollstreckung – mittels Acht und Anleite – „meist unüberwindliche Schwierigkeiten im Wege“ standen (S. 30 f., 49). Der Prozeßgang in Rottweil erwies sich zudem als ebenso langwierig wie bei anderen Gerichten (S. 50). So wirft die Untersuchung Grubes ein bezeichnendes Licht auf die Rechtspflege in jener Zeit. Für jeden, der sich mit der Geschichte der Gerichtsbarkeit im heute württembergischen Franken des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit befaßt, ist diese Arbeit schlechthin unentbehrlich.

*Karl Konrad Finke*

Fritz Blaich: Die Reichsmonopolgesetzgebung im Zeitalter Karls V. Ihre ordnungspolitische Problematik. (Schriften zum Vergleich von Wirtschaftsordnungen Heft 8). Stuttgart: G. Fischer 1967. 186 S.

Das Aufkommen der Fernhandelsgesellschaften im späten Mittelalter brachte die auf gleiche Chancen eingestellte Zunftordnung aus dem Gleichgewicht. Wiederholt suchten daher Reichstage und Kaiser, die Monopole der großen Handelsgesellschaften einzuschränken; andererseits waren gerade die Kaiser auf Darlehen dieser Gesellschaften angewiesen und mußten dafür Privilegien vergeben, auch ließ sich der Tätigkeit dieser Handelsgesellschaften keine andere „Ordnungspolitik“ entgegensetzen. Wie der Anreger dieser Arbeit, Professor Ingomar Bog, einleitend bemerkt, bedient sich der Verfasser „moderner nationalökonomischer Denkweisen“, denn „die Theorie öffnet dem Historiker neue Perspektiven.“ Aber auch derjenige, dem es um Fakten geht, wird aus der Arbeit vielfache Anregungen zu den Fragen der Preispolitik, der Märkte, der Versuche zentraler Lenkung entnehmen können.

*Wu.*

Gerd Zillhardt: Der Dreißigjährige Krieg in zeitgenössischer Darstellung. Hans Heberles „Zeytregister“ 1618–72. Aufzeichnungen aus dem Ulmer Territorium. Ein Beitrag zu Geschichtsschreibung und Geschichtsverständnis der Unterschichten. (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm Bd. 13.) Ulm 1975, 319 S.

Der Schuhmacher Hans Heberle in Neenstetten hat eine Chronik seiner Zeit geschrieben, die hier erstmals (S. 85–273) gedruckt und mit Anmerkungen und Register erschlossen wird. Einleitend gibt der Herausgeber Einblick in die wirtschaftliche,

soziale und geistige Lage der Reichsstadt und ihres Territoriums. (Dabei werden auch die Chroniken von J. Morhard und A. Faust vergleichend erwähnt). Der Text und die ausgezeichnete Einführung geben uns nicht nur einen anschaulichen Einblick in die Wirklichkeit des 30jährigen Krieges, sondern sie zeigen auch den Beobachtungshorizont eines aufgeschlossenen Dorfbewohners. Damit ist ein neuer Beitrag gegeben gegen R. Hoenigers am Schreibtisch und nicht an der Wirklichkeit entstandene Beurteilung des großen Krieges, zugleich ein Beispiel, wie sehr gerade die landesgeschichtliche Fragestellung dazu dienen kann, die Geschichte real zu begreifen. Das Buch bereichert unsere Literatur zur Geschichte des deutschen Volks. *Wu*

Uwe Ziegler: Verwaltungs-, Wirtschafts- und Sozialstruktur Hohenzollerns im 19. Jahrhundert. Sigmaringen: Thorbecke 1976. 238 S. (Arbeiten zur Landeskunde Hohenzollerns. 13.)

Der Verfasser hat in seiner Dissertation den Fürstentümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen sowie dem preußischen, der Rheinprovinz angegliederten Regierungsbezirk Sigmaringen (seit 1849) je einen eigenen Abschnitt gewidmet. Wenn man auch so verschiedenartige Aspekte, wie die Struktur des Staatsgebietes, die Staatsverfassung und Landesverwaltung, die kirchlichen Verhältnisse und das Schulwesen sowie die verschiedenen Wirtschaftszweige, nur im weitesten Sinn unter den Begriff der „sozioökonomischen Struktur“ stellen kann, ist damit jedoch gesagt, daß der Schwerpunkt der Arbeit auf der Analyse der Wirtschaftsverfassung und besonders der Agrarreformen beruht. Der über 100 Seiten starke Anhang stellt u.a. die Verteilung des Grundbesitzes, Gemarkungsgrößen und landwirtschaftliche Nutzflächen, Zehnten und Fronen, Umfang der Fideikomnisse und die Entwicklung der Getreidepreise von 1836 bis 1871 statistisch dar. Besonders hervorzuheben ist die mit EDV erstellte Anlage 10 (S. 126-226), die einen guten Einblick in die detailliert erfaßten Ablösungsvorgänge bietet. Es bedarf somit kaum der vom Verfasser angeführten Verteidigung gegen den möglichen Vorwurf von Provinzialismus und regionalgeschichtlichen Forschungsansätzen (S. 9), deren Wichtigkeit im allgemeinen nicht mehr bestritten wird. Andererseits werden in der Darstellung die notwendigen überregionalen Zusammenhänge und Vergleiche auch da nicht berücksichtigt, wo sie zum Verständnis der regionalen Strukturen notwendig wären, wenn auch „ausländische Einflußgrößen“ (S. 103), besonders aus Baden und Württemberg, hin und wieder „namhaft gemacht“ worden sind. So ist z.B. die Charakterisierung der Gewerbeordnung von 1840 mit dem Weiterbestehen von 50 Zünften und dem Konzessionszwang für die Errichtung von Fabriken als „freiheitlich“ (S. 29) nur relativ zum vorhergehenden Zustand; die Bewertung der Hechinger Landesrepräsentation als eines „demokratisch zusammengesetzten Parlaments“ (S. 18, ähnlich S. 103) scheint aufgrund der angeführten revidierten Wahlordnung von 1837 kaum gerechtfertigt. Aufbauend auf den Arbeiten F. Kallenberg und besonders E. Gönners, dessen Darstellung der politischen Entwicklung der Fürstentümer bis 1849 nach wie vor grundlegend ist, ist es dem Verfasser gelungen, eine an den wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten orientierte Geschichte Hohenzollerns für das 19. Jahrhundert vorzulegen. Diese Untersuchung stellt in ihren zusammenfassenden wie analysierenden Teilen einen wichtigen Beitrag zu dieser Geschichte dar, der weiteren Untersuchungen zur Grundlage dienen kann. *F. Magen*

Oberrheinische Studien 2. Neue Forschungen zu Grundproblemen der badischen Geschichte im 19. und 20. Jahrhundert. Hrsg. von Alfons Schäfer im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft für geschichtliche Landeskunde am Oberrhein, Karlsruhe: G. Braun 1973. 407 S., 25 Abb. DM 36,-.

Kurz nach dem ersten Band der Oberrheinischen Studien, der sich mit der frühen und mittelalterlichen Geschichte des Oberrheingebiets befaßte, hat der allzu früh ver-